

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 10/183a

8. Dezember 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiterin: Susanne Diefenbacher

Vorgang:
(PA/VV) 10/183**Jahresabschluss 2022**

Nach § 95 GemO in Verbindung mit § 42 LplG hat die Bezirksversammlung nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2023 den Jahresabschluss 2022 vorbereitet und der Bezirksversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksversammlung stellt gem. § 95 GemO das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

1. im Ergebnishaushalt mit

1.1. ordentlichen Erträgen von	2.193.165,87 €
1.2. ordentlichen Aufwendungen von	-2.455.014,39 €
1.3. dem ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung	-261.848,52 €
1.4. den außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5. außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6. dem Sonderergebnis von	0,00 €
1.7. dem Gesamtergebnis von	-261.848,52 €

2. im Finanzhaushalt mit

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.371.210,53 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.433.193,89 €
2.3. dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-61.983,36 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.676,41 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	-9.676,41 €
2.7. dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-71.659,77 €
2.8. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 €
2.9. dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	185.394,92 €
2.10. dem Endbestand an Zahlungsmitteln von	113.735,15 €

3. Vermögensrechnung

Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2022	471.773,00 €
Endbestand zum 31.12.2022	231.747,24 €

- 4. Sonstige Beteiligungen**
Beteiligung an der Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH 3.200,00 €
- 5. Stand der Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2022** 0,00 €
- 6. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach 2023** 0,00 €
- 7. Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben**
Es sind keine überplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, da gemäß Haushaltsplan die Ansätze nach § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.
- 8. Entlastung**
Dem Verbandsvorsitzenden wird nach § 37 (2), Ziffer 6 LplG die Entlastung erteilt.